



Hartmannbund - Hauptversammlung 2012

Beschluss Nr. 23

Rechts- und tarifvertragskonforme sowie kollegial-faire Poolbeteiligung für nachgeordnete Ärztinnen und Ärzte

Der Hartmannbund fordert die Tarifvertragsparteien, die einzelnen Krankenhausträger, die rechtsaufsichtsführenden Behörden von Bund und Ländern sowie alle Leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzte auf, eine den geltenden Rechts- und Tarifvertragsnormen entsprechende und darüber hinaus dem Prinzip der ärztlichen Kollegialität gerecht werdende faire Beteiligung der sogenannten nachgeordneten Ärztinnen und Ärzte an den Erlösen aus wahlärztlichen Leistungen aktiv sicherzustellen!

Begründung:

Die aktuelle Hartmannbund-Umfrage hat ergeben, dass fast 2/3 der an der Erbringung ärztlicher Leistungen beteiligten Assistenzärzte keine "Poolbeteiligung" erhalten. Die angemessene Teilhabe sogenannter nachgeordneter Ärztinnen und Ärzte an den Erlösen aus wahlärztlichen Leistungen, an deren Erbringung sie im Rahmen ihrer abhängigen Beschäftigung beteiligt sind, ist redundant rechtsverbindlich geregelt, so in den ärztlichen Berufsordnungen auf Bundes- und Länderebene (§ 29 Abs. 3 MBO), in den Hochschulnebenberufungsverordnungen der Länder mit dem Geltungsbereich der Hochschulkliniken und in einer Reihe von Landeskrankenhausesetzen. Darüber hinaus begründen die seit dem Jahre 2006 abgeschlossenen Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte mit insgesamt flächendeckender Gültigkeit für Krankenhäuser und Kliniken unterschiedlichster Trägerschaft in Deutschland (z. B. § 3 Abs. 4 TV-Ärzte/TdL vom 30. Oktober 2006 für die Universitätskliniken) einen tariflichen Anspruch der abhängig beschäftigten Ärztinnen und Ärzte gegenüber ihrem jeweiligen Arbeitgeber (Krankenhausträger) auf angemessene Poolbeteiligung! Die seit 2006 erfolgte tarifvertragliche Implementierung der sog. Poolbeteiligung trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass es in Deutschland in den letzten Jahren – auf Initiative der Krankenhausträger – zu einer Diversifikation unterschiedlicher Chefarztvertragsmuster gekommen ist, wobei die nachgeordneten Ärztinnen und Ärzte jeweils keinen Einfluss darauf haben, ob ihre Abteilung von einer Chefärztin bzw. einem Chefarzt mit bzw. ohne eigenes Liquidationsrecht geleitet wird. Dies darf nach dem allgemein gültigen Gleichbehandlungsgrundsatz auch keine Rolle spielen in Hinblick auf die angemessene Beteiligung nachgeordneter Ärztinnen und Ärzte an den Erlösen aus den in der jeweiligen Abteilung erbrachten wahlärztlichen Leistungen!

Trotz der nicht nur hinreichend, sondern sogar redundant vorhandenen Regelungen und der daraus resultierenden Rechtssicherheit zeigt die an deutschen Kliniken vielfach gelebte Wirklichkeit, dass eine angemessene Beteiligung sog. nachgeordneter Ärztinnen und Ärzte an den aus wahlärztlicher Behandlung erzielten Erlösen gerade nicht stattfindet! Die zunehmende Ablösung des traditionellen Chefarztvertragsmusters mit eigenem persönlichen Liquidationsrecht der / des Leitenden Ärztin / Arztes durch Chefarztvertragsmuster ohne persönli-

ches Liquidationsrecht scheint die Situation für die sog. nachgeordneten Ärztinnen und Ärzte deutlich verschlechtert zu haben, obwohl die entsprechenden Regelungen in den auch von Arbeitgeberseite unterzeichneten Tarifverträgen dies gerade verhindern sollten!

Potsdam, 27. Oktober 2012